

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

reichend benützen, wenn dies durch behördliche Vorschrift, also öffentlich-rechtlich verfügt wird. Die Anwendung des allgemeinen Zwanges ist aber auch wegen der Gleichheit der Konkurrenzbedingungen notwendig. Man kann von einem Gewerbsmann nicht verlangen, daß er seine Gehilfenschaft versichert, wenn nicht auch sein Konkurrent das gleiche tun muß. Denn nur durch diese gleichmässige Art ist es möglich, die Spesen der Versicherung zu den Erzeugungskosten zu schlagen und so in die Preise einzurechnen. Man hat daher auch in Deutschland die Versicherung zwangsmässig ausgestaltet und in Frankreich, wo sie bisher nur freiwillig (fakultativ) ist, plant man den Übergang zum Zwang (Obligatorium). Dies ist um so bemerkenswerter, als die französische Bevölkerung, dank ihrem Reichtum und dem ihr eigentümlichen Streben, sich die Zukunft durch Ersparnisse frühzeitig sicher zu stellen, noch mehr als in anderen Ländern von der fakultativen Versicherung Gebrauch gemacht hat.

Versicherung
gegen
Krankheit.

Als solche Versicherung ist zunächst die der Krankheit in Berücksichtigung zu ziehen. Die normalen Einnahmen einer Familie des Mittel- oder Arbeiterstandes vertragen es kaum, daß größere Auslagen anlässlich einer Erkrankung für Zwecke der Heilbehandlung gemacht werden. Entweder werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Familienvaters gänzlich in Unordnung gebracht oder aber er sieht sich gezwungen, für seine oder seiner Angehörigen Gesundheit nicht hinreichend vorzusorgen. So bedeutet denn die Erkrankung einen doppelten Schicksalsschlag. Die geltende Krankenversicherung ist zwar in ihrer heutigen Form keineswegs eine ideale Lösung des Problems und die Art, wie vielfach von den Kassenärzten die Behandlung der Kranken durchgeführt wird, ist nicht immer entsprechend. Auch ist es sehr unerfreulich, daß die